

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufgrund der § 13 Abs. 6 und § 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBL. S. 408, ber. 1975 S. 460, 1976 S. 408) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 2023 (BGL S. 137, 142) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gruppenklärwerk Haldenmühle am 3. April 2024 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der Mitglieder der Verbandsversammlung

§ 1

Die Satzung über die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der Mitglieder der Verbandsversammlung in der Fassung vom 20. April 1965, zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 20. Mai 2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Zahl „600“ durch die Zahl „670“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt zum 1. Mai 2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils neuesten Fassung oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Gruppenklärwerk Haldenmühle mit Sitz in Marbach am Neckar geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Marbach am Neckar, 4. April 2024

Jan Trost
Verbandsvorsitzender